**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 75 (1997)

Heft: 5

Rubrik: AHV

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die ist weiss Gott schon genug belastet. Von der AHV werden beim Gesuch um Ergänzungsleistung verschenkte Vermögen als noch vorhanden angerechnet.

Muss die Fürsorge um Unterstützung angegangen werden, greift sie auf unterstützungspflichtige Verwandte, also Ihren Sohn, zurück.

Marianne Gähwiler

## Bank



Dr. Emil Gwalter

## Schwarzgeld

Eine Bekannte hat ein Bankbüchlein von etwa Fr. 20000.auf einer Bank, welche sich nicht in ihrem Wohnkanton befindet. Sie gibt ihr Guthaben in der Steuererklärung nicht an. Ich habe ihr geraten, dieses Geld bei der nächsten Steuererklärung anzugeben, da hohe Strafen bei der Entdeckung von Schwarzgeld auf sie zukommen. Mich interessiert in diesem Zusammenhang, wer die automatisch abgezogene Verrechnungssteuer schluckt. Ist dies der Staat? Erfährt er von den Banken, für wen die Verrechnungssteuer abgezogen wird? Oder fällt alles unter das Bankgeheimnis, und sieht der Staat keine Namen?

Wenn Ihre Bekannte das Schwarzgeld reumütig angibt, muss sie für fünf zurückliegende Jahre Nachsteuern für das Guthaben und dessen

Erträge entrichten. Diese Fünfjahresfrist gilt aber nicht generell: Es kann sich zum Beispiel die Konstellation ergeben, dass Nach- und Strafsteuern für fünf und mehr Jahre bezahlt werden müssen, die Verrechnungssteuer aber bloss für die letzten drei Jahre zurückverlangt werden kann. Dazu kann noch eine Strafsteuer kommen, die allerdings bei einer Selbstanzeige milder ausfallen dürfte oder eventuell ganz erlassen wird.

Anderseits steht wieder eine Steueramnestie zur Diskussion. Falls eine solche kommt, kann Ihre Bekannte das Schwarzgeld je nach Modalitäten ohne nachteilige Folgen für sie deklarieren.

Zu Ihren anderen Fragen: Die Bank darf der Steuerbehörde keine Namen von Kontoinhabern preisgeben. Sie würde sich in einem solchen Falle strafbar machen. Falls die Steuerbehörde Bankunterlagen zur Einsicht wünscht, kann sie diese nur über den Steuerpflichtigen anfordern.

Nicht geltend gemachte Verrechnungssteuern verfallen dem Staat. Sie machen alljährlich beträchtliche Summen aus, wobei der Staat nicht weiss, woher sie kommen.

# Nochmals: Renten zu 100% versteuern?

Der erste Abschnitt der Anwort «Renten zu 100% versteuern?» in der Zeitlupe 4/97, S. 43, hat zu Missverständnissen geführt.

Hier die differenzierten Angaben dazu: Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind die AHV-Renten seit 1995 in den Direkten Bundessteuern generell zu 100% steuerpflichtig.

Von einer Ausnahme-Regelung bis ins Jahr 2001 sind

folgende Renten betroffen:

- Renten, die vor dem 1. Januar 1987 fällig geworden sind und
- Renten, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen und vor dem 31. Dezember 1986 begründet wurden.

Für diese Renten gilt bis 2001:

- 60% steuerbar, wenn die Renten ausschliesslich durch Zahlungen des Pflichtigen begründet wurden,
- 80% steuerbar, wenn der Pflichtige mindestens 20% der Einzahlungen geleistet hat und
- 100% steuerbar in allen anderen Fälllen.

Dr. Emil Gwalter

## AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

## Schenkung an die Söhne

Uns riet jemand, schon jetzt unseren Söhnen etwas zu schenken, weil wir sonst im Pflegefall keinen Anspruch auf Ergänzungsleistung hätten. Mein Mann möchte ihnen als Erbengemeinschaft nun unser Haus schenken und dazu jedem eine gewisse Summe Geld. Sollen wir das machen? Ich habe Mühe, dies alles zu akzeptieren; ich möchte uns einfach nicht jeglicher Sicherheit entledigt sehen. Zudem glaube ich, dass unsere Schenkung bei der Berechnung der Ergänzungsleistung angerechnet wird.

Wie ich in der «Zeitlupe» verschiedentlich ausgeführt habe, gilt es zwischen Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistungen (EL) zu unterscheiden. So werden die HE unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund des Pflegebedarfs zugesprochen. Diese Leistungen werden denn auch als einkommensunabhängige Leistungen zu Lasten der AHV/IV-Rechnung ausgerichtet.

Demgegenüber sind die EL von wirtschaftlichem Bedarf abhängig und werden direkt aus Steuermitteln finanziert. Sie haben richtig festgehalten, dass Einkommen oder Vermögen auf die ohne Rechtspflicht und ohne Gegenleistung verzichtet wurde, bei der Berechnung der EL angerechnet werden müssen. Damit wird jedoch eine Veräusserung nicht verunmöglicht, denn die EL-Gesetzgebung begründet keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Vielmehr muss, wenn auf Einkommen oder Vermögen verzichtet wurde, ein entsprechender Gegenwert für die Deckung des Lebensunterhaltes angerechnet werden. Werden trotz der Anrechnung die EL-Grenzbeträ-

## **WIEDER AKTIV**

Wenn gehen schwerfällt Allwetter-Elektro-Mobile führerscheinfrei





2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%

Vertrieb und Service in der Schweiz

### Werner Hueske

Handelsagentur Seestrasse 22, 8597 Landschlacht Telefon 079 - 335 49 10

□ gross Mit und ohne fester Kabine □ klein
 □ Occassionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

ge unterschritten, besteht Anspruch auf entsprechende Ergänzungsleistungen.

Wenn Sie bereits zu Lebzeiten Ihren Kindern oder Erbengemeinschaft Vermögensteile übergeben, müsste bei der Berechnung einer allfälligen EL ein entsprechender Anteil des veräusserten Vermögens angerechnet werden. Wenn die Empfänger dieser Vermögensteile Ihnen den angerechneten Betrag vergüten, kann damit die «Lücke» bei der EL gedeckt werden, ohne dass Ihnen daraus ein Nachteil erwächst.

## Vorzeitige Pensionierung: AHV-Beitragspflicht und freiwillige Höherversicherung

Ich (57) bin deutsche Staatsangehörige und werde nun vorzeitig pensioniert. Ich rechne mit einem AHV-Beitrag von lediglich 390 Franken, was dem heutigen Mindestbeitrag entspricht. Ich habe mich bei der Ausgleichskasse meines Arbeitgebers nach den Möglichkeiten zu einer freiwilligen Höherversicherung erkundigt, habe aber noch keine Antwort erhalten.

Aus Ihrer Anfrage an die Ausgleichkasse schliesse ich, dass Sie weiterhin in der Schweiz wohnhaft bleiben wollen.

### Beitragspflicht von vorzeitig Pensionierten

Die Annahme, Sie müssten nach der vorzeitigen Pensionierung lediglich den Mindestbeitrag von 390 Franken (Stand 1996) bezahlen, muss auf einem Missverständnis beruhen, denn alle Nichterwerbstätigen in der Schweiz schulden nach erfülltem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter die gesetzlichen Beiträge. Dies gilt künftig insbesondere auch bei allfälligem Vorbezug einer gekürzten Altersrente, der mit der 10. AHV-Revision stufenweise ermöglicht wird.

Die AHV-Beitragspflicht der vorzeitig pensionierten Personen hängt davon ab, ob und in welchem Umfang nach der Pensionierung allenfalls noch (Teil-)Erwerbstätigkeit ausgeführt wird. Personen ohne beitragspflichtiges Erwerbseinkommen haben bis zum ordentlichen AHV-Alter – 65 Jahre für Männer, bis 2001 noch 62 Jahre für Frauen – AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten.

Vorzeitig pensionierte Versicherte ohne AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen schulden AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige aufgrund des Vermögens und des mit dem Faktor 20 kapitalisierten Renteneinkommens (ohne Leistungen der AHV/IV). Durch

die Aufwertung soll sich eine Rente auf den AHV-Beitrag ähnlich auswirken wie Vermögen, das zu 5 Prozent verzinst wird. Für die Vermögens- und Rentenwerte stützt sich die Ausgleichskasse grundsätzlich auf die entsprechenden Steuerwerte.

Der jährliche Mindestbeitrag von derzeit 390 Franken (zusätzlich maximal 3% Verwaltungskostenbeitrag) ist bei Vermögen und/oder kapitalisierten Renteneinkommen bis 250 000 Franken geschuldet. Für je weitere 50 000 Franken erhöht sich der Beitrag stufenweise. Bei Vermögen und/oder kapitalisierten Renteneinkommen ab 3,95 Millionen Franken ist der Höchstbetrag von derzeit 10 100 Franken geschuldet.

abschliessend geregelt ist, müsste die Möglichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung an die AHV im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein, was jedoch nicht der Fall ist.

Es gibt verschiedene Gründe, die eine freiwillige Beitragszahlung in der AHV ausschliessen:

- Die AHV dient wesentlich sozialpolitischen Zielen, insbesondere der angemessenen Deckung des Existenzbedarfs der Versicherten; es wäre stossend, wenn sich in diesem Rahmen durch freiwillige Beiträge höhere Leistungen verschaffen liessen.
- In einer staatlichen Volksversicherung wie der AHV muss die Gleichbehandlung der Versicherten in besonderer Weise gewährleistet sein,

# Beispiel der Beitragsberechnung für Nichterwerbstätige:

A STATE OF THE RESIDENCE OF THE PARTY OF THE		
Annahmen:	– steuerbares Vermögen	100 000 Franken
	– jährliche Rente	36 000 Franken
Berechnung:	– Vermögen	100 000 Franken
	– Kapitalisierte Rente	
	(36 000 x 20)	720 000 Franken
	– für NE-Beitrag mass-	
	gebendes Gesamttotal	820 000 Franken

Bei Vermögen und/oder kapitalisierter Rente von 800 000 bis 850 000 Franken ist ein AHV/IV/EO-Beitrag von 1 515 Franken im Jahr (zusätzlich Verwaltungskostenbeitrag) geschuldet.

# TAUSENDERLEI ZIMMER FREI! Adelboden: Hotel Alpina • Hotel-Pension Hari • Ferienhotel Spittlerhaus Aeschi bei Spiez: Hotel Friedegg

Adelboden: Hotel Alpina • Hotel-Pension Hari • Ferienhotel Spittlerhaus Aeschi bei Spiez: Hotel Friedegg
• Blaukreuzferienzentrum Ascona: Casa Moscia Basel: Hotel Rochat Beatenberg: Gästehaus der
Bibelschule Berm: Hotel Alfa Braunwald: Hotel Cristal Davos Platz: Hotel Bethanien Emmetten:
Hotel Seeblick Frenkendorf: Ferienheim Eben-Ezer Grindelwald: Waldhotel Bellary Gunten: Parkhotel
Heiden: Pension Sonnhalder
Bernisch Schloss Hünigen
sigen: Ferien- und Seminarhotel «Meileisal» (Laren und Seminarhotel «Meileisal» (Laren und Seminarhotel «Meileisal» (Laren und Ferienhaus Bella Lui Oberägeri:
Pension «Sursum» Orselina-Locamo: HotelRämismühle: Heimstätte Rämismühle
Schwanden: Ferienhaus Bärgsunne SeewisDorf: Hotel Scesaplana Speicher: Pension «Libanon» St. Gallen: Hotel Garni «Vadlan» St. Moritz:
bdd» Haus der Sillle - der Begegnung - der Bildung Vervey:
Edelweises «Hotel Jungfraublick Wetzikon: Hotel Drei Linde
Wilderswil: Evangelisches Ferienhaus

\* Hotel Glockenhof\*\*

Verzeichnis mit 200 europäischen VCH-Hotels kostenlos bei VCH-Hotels CH-6644 Orselina, Tel. 0041 91 / 743 48 42, Fax 0041 91 / 743 31 02

Mit der 10. AHV-Revision wurde die individuelle Beitragspflicht für Ehegatten eingeführt, was insbesondere zu beachten ist, wenn erst ein Ehegatte das ordentliche Rentenalter erreicht hat. In diesen Fällen werden die entsprechenden Grundlagen den einzelnen Ehegatten – unabhängig vom zivilrechtlichen Güterstand – jeweils hälftig angerechnet.

Freiwillige Beitragszahlung? Da die AHV als staatliche Altersversicherung im Gesetz was mit freiwilliger Beitragsleistung kaum vereinbar wäre.

• Zur Finanzierung müssen auch namhafte Beiträge der öffentlichen Hand, d.h. von Bund, Kantonen und allenfalls Gemeinden, beansprucht werden, die aufgrund der Leistungen der AHV berechnet werden; wenn Versicherte ihre Ansprüche durch freiwillige Beiträge erhöhen könnten, würde dies auch zu einer entsprechenden Erhöhung des Beitrages des Staates führen, was nicht denkbar ist.

Insgesamt erscheint die Möglichkeit zur freiwilligen Erhöhung der Leistungen durch höhere Beiträge auf Wunsch der Versicherten mit dem Grundgedanken der AHV nicht als vereinbar und als systemfremd. Wenn freiwillige Beiträge in der AHV nicht möglich sind, so bestehen jedoch neben AHV und Pensionskasse vielfältige Möglichkeiten im Rahmen der privaten Selbstvorsorge als Dritter Säule des schweizerischen Vorsorgekonzeptes:

- Wenn Sie nach der Pensionierung weiterhin (teil-)erwerbstätig sind, können Sie von der steuerprivilegierten Dritten Säule Gebrauch machen, die gegenwärtig jedoch nur für Erwerbstätige vorgesehen ist.
- Im weiteren bestehen verschiedene individuell gestaltbare Vorsorgeangebote im Rahmen von besonderen Policen, Sparplänen und Anlagen, die allerdings nicht steuerprivilegiert sind; entsprechende Vorschläge, die gezielt auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind, erhalten Sie bei Versicherungen und Banken.
- Im Parlament wurden Vorstösse zur Ausdehnung der steuerprivilegierten Dritten Säule auf Nichterwerbstätige eingereicht. Dies ist gerade heute wegen den mit Arbeitslosigkeit oder Frühpensionierung oft verbundenen Einbussen bei AHV und Pensionskasse sehr aktuell, böte aber auch Möglichkeiten zur besseren sozialen Vorsorge für Nichterwerbstätige, die vielfältige unentgeltliche Dienste in Erziehung, Sozialwesen oder Nachbarschaftshilfe leisten. Die gleichen Möglichkeiten der privilegierten Selbstvorsorge wie für Versicherte, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, erschienen mir heute auch für Nichterwerbstätige gerecht-

fertigt. Leider wird die Behandlung der Vorstösse wohl noch einige Zeit dauern.

Auch wenn keine freiwilligen Beiträge an die AHV möglich sind, lässt sich dennoch die Altersvorsorge auch nach der vorzeitigen Pensionierung verstärken, und zwar sowohl durch die AHV-Beiträge der Nichterwerbstätigen, die bei Frühpensionierung wohl höher sind als der Mindestbeitrag, als auch durch die Möglichkeiten der individuellen Selbstvorsorge.

## AHV-Beitragspflicht nichterwerbstätiger Ehegatten

Ich bin IV-Rentner. Meine Frau arbeitet rund 10 Stunden pro Woche als Aushilfe und ist somit nach Auskunft der Ausgleichskasse des Arbeitgebers «nichterwerbstätig» im Sinne der AHV. Nach der «Vergleichsrechnung» der kantonalen Ausgleichskasse sind die AHV-Beiträge meiner Frau aus Erwerbstätigkeit höher als die Hälfte des allfälligen Nichterwerbstätigen-Beitrags. Gilt meine Frau deshalb trotzdem als erwerbstätig?

Mit der 10. AHV-Revision wurde die bisherige Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Ehefrauen durch die generelle Beitragspflicht abgelöst. Allerdings gilt die Beitragspflicht nichterwerbstätiger Ehegatten als erfüllt, wenn ein Ehegatte, sei dies der Mann oder die Frau, aus Erwerbstätigkeit wenigstens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV bezahlt.

## Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV

Ob eine Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV vorliegt, kann in Sonderfällen, insbesondere bei Teilzeittätigkeit, zu Abgrenzungsproblemen führen, verlangt doch das Gesetz, dass eine erwerbstätige Person grundsätzlich «dauernd und voll erwerbstätig» sein muss, d.h. während mindestens neun Monaten pro Kalenderjahr wenigstens die Hälfte der üblichen Arbeitszeit tätig ist. Der allfällige Bezug von Taggeldern der EO, IV oder ALV ist einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

In den übrigen Fällen ist allenfalls mit einer sogenannten «Vergleichsrechnung» abzuklären, ob Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV vorliegt oder ob AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige geschuldet sind. Diese Regelung gilt seit der 9. AHV-Revision und soll vermeiden, dass durch geringe Erwerbstätigkeit hohe Nichterwerbstätigen-Beiträge eingespart werden können.

## Doppelter Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit

Gegenwärtig beträgt der einfache Mindestbeitrag für AHV/IV/EO (ohne Verwal-



tungskostenbeitrag) jährlich 390 Franken. Der doppelte Mindestbeitrag von 780 Franken ist erreicht, wenn

- Arbeitnehmende mindestens einen Lohn von 7800 Franken im Jahr,
- Selbständigerwerbende mindestens ein Erwerbseinkommen von rund 15000 Franken im Jahr

erzielen. Der Unterschied ergibt sich daraus, dass für Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen unter 46 600 Franken reduzierte AHV-Beitragssätze gelten, so dass ein höheres Einkommen nötig ist, um den doppelten Mindestbeitrag zu erreichen.

Versicherte im Rentenalter müssen beachten, dass AHV-Beiträge erst auf Einkommen über dem Freibetrag von 16800 Franken pro Jahr bezahlt werden können. Die Beitragspflicht eines nichterwerbstätigen Ehepartners vor dem Rentenalter kann daher erst als erfüllt gelten, wenn der im Rentenalter stehende Gatte pro Jahr mindestens 24600 Franken Lohn bzw. 31800 Franken selbständiges Erwerbseinkommen erzielt.

### Zu Ihrer Frage:

Wie meine Ausführungen zeigen, gilt es, verschiedene Fragestellungen zu prüfen, was

aufgrund der Angaben in Ihrem Schreiben folgendes ergibt:

#### a) Ihre Situation

Aufgrund Ihres Schreibens beziehen Sie eine IV-Rente. Da die IV auch Viertels- oder halbe IV-Renten ausrichten kann, lässt sich nicht ausschliessen, dass Sie dennoch sozialversicherungsrechtlich als erwerbstätig gelten könnten. Nachdem Sie jedoch davon nichts schreiben, nehme ich an, dass Sie selber nicht erwerbstätig sind.

#### b) Situation Ihrer Frau

Es gilt nun, den sozialversicherungsrechtlichen Status Ihrer Frau zu bestimmen, wobei ich mich ebenfalls an die Angaben in Ihrem Schreiben halten muss. Demnach ergibt sich folgendes:

### Beiträge aus Teilerwerbstätigkeit

Mit der Beschäftigung von rund 10 Stunden pro Woche ist Ihre Frau im Sinne der AHV nicht «voll und dauernd erwerbstätig», so dass der tatsächliche Status anhand einer Vergleichsrechnung geklärt werden muss.

Für Ihre Frau werden jährlich AHV-Beiträge von rund 1100 Franken aus Erwerbstätigkeit abgerechnet; sie kann als erwerbstätig gelten, wenn diese Beiträge mindestens dem halben Nicht-

erwerbstätigen-Beitrag entsprechen.

### «Vergleichsrechnung»

Die Berechnung des Beitrages der Nichterwerbstätigen ist in der «Zeitlupe» 11/1996, S. 51, näher umschrieben; demnach wird bei Verheirateten je vom halben Vermögen und kapitalisierten Renteneinkommen ausgegangen, was wegen der «gebrochenen» Beitragsskala zu anderen Ergebnissen führt als die Teilung des Beitrages aus den gesamten Grundlagen.

#### Ergebnis

Aufgrund des halben anrechenbaren Vermögens und Renteneinkommens ergäbe sich für Ihre Frau ein jährlicher Nichterwerbstätigen-Beitrag von 707 Franken.

Da die Beiträge aus Erwerbstätigkeit wesentlich höher sind als der halbe Nichterwerbstätigen-Beitrag kann Ihre Frau AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, auch wenn Sie nur teilzeitlich angestellt ist

## c) Auswirkungen auf die Beitragspflicht der Ehegatten Nach der 10. AHV-Revision ist die Beitragspflicht der Ehegatten geschlechtsneutral geregelt.

Da Ihre Frau aus Erwerbstätigkeit mehr als den doppelten Mindestbeitrag an die AHV bezahlt, kann damit auch die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Mannes als erfüllt gelten. Sie müssen also ab 1997 als Nichterwerbstätiger selber keine Beiträge mehr leisten, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern (z.B. Änderungen von Erwerbstätigkeit, Zivilstand oder Eintritt eines Gatten ins Rentenalter).

Ihr Beispiel zeigt, wie komplex nach der 10. AHV-Revision auch beitragsrechtliche Fragen sein können. Im Rahmen des Ratgebers können denn auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilt werden. Dies ist allein der zuständigen Ausgleichskasse vorbehalten. Meine Hinweise können jedoch aufzeigen, wann eine Rücksprache mit der Ausgleichskasse angezeigt ist, um eine konkrete Situation zu klären.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

# Unterhaltsbeitrag passiv vererblich

In der «Zeitlupe» 3/97, S. 49, hat mich Ihr Artikel «Wenn die Rente passiv vererblich ist» schockiert. Leider ist mir nicht klar, woraus man ersieht, ob ein Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau nach dem Ableben des geschiedenen Ehemannes passiv vererblich ist. -Ich lebe seit vielen Jahren mit meinem Freund unverheiratet zusammen. Er ist geschieden und zu Unterhaltsbeiträgen gemäss Art. 151 ZGB und Art. 152 ZGB verpflichtet, zahlbar ohne zeitliche Beschränkung, also vermutlich bis ans Lebensende. Beim Lesen Ihres Artikel ist es sicher vielen ebenso ergangen wie mir: Ich konnte nicht glauben, was ich gelesen hatte.

## »HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung



